



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 12

Kiel, 14. September 2023

21.8.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)	450
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-9-1	
21.8.2023	Landesverordnung zur Änderung der Hafenerverordnung	450
	Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	
25.8.2023	Landesverordnung zur Änderung der Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung	451
	Ändert LVO vom 24. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32-2	
31.8.2023	Landesverordnung zur Änderung der Personalqualifikationsverordnung	452
	Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-3	
5.9.2023	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung . . .	458
	Artikel 1 Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-54	
	Artikel 2 ändert LVO vom 22. Februar 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-3	
	Artikel 3 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 830-2-5	
	Artikel 4 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 89-8-1	
	Artikel 5 ändert LVO vom 9. Dezember 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-278	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.	459
	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung – Berichtigung	459

Dieser Ausgabe liegt das Jahresarhaltsverzeichnis für 2022 bei.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Vom 21. August 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-9-1

Es wird bekannt gemacht, dass der Dritte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) vom Kiel, 21. August 2023

2. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 267) gemäß seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist.

Dirk Schrödter
Minister
und Chef der Staatskanzlei

**Landesverordnung
zur Änderung der Hafenvordnung^{*)}**

Vom 21. August 2023

Aufgrund der §§ 93 Absatz 1, 99 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), und § 175 Absatz 1 und Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenvordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956)“ durch die Angabe „8. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 78)“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) „Wasserfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenvbehörde im Hafen

1. stillgelegt oder
 2. aufgelegt
- werden oder
3. zum Lagern von Gütern,
 4. zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
 5. zum Wohnen
- benutzt werden.

Die Hafenvbehörde kann dazu Nebenbestimmungen gemäß § 107 LVwG, insbesondere

zum sicheren Betrieb der gewerblichen Betriebsstätte, erlassen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 benutzten benutzten Wasserfahrzeuge sind in sicherem, der Nutzung entsprechenden und schwimmfähigem Zustand zu halten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Hafenvbehörde auf Anforderung einen Schwimmfähigkeitsnachweis zu erbringen und eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und verfügungsberechtigt ist. Der Betreiber oder die Betreiberin einer gewerblichen Betriebsstätte hat entsprechend den von der Hafenvbehörde geforderten Nachweis oder nach anderen gesetzlichen Vorgaben vorzulegende Nachweise vorzulegen und die gewerbliche Betriebsstätte demgemäß auszustatten. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Für Winterlager gelten Satz 1 bis 3 sowie Absatz 1 entsprechend.“

c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „aus dem Hafen“ folgende Angabe eingefügt:

„oder die Einstellung des Betriebs auf den Wasserfahrzeugen“

3. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. einer allgemeinen Sicherheitsvorschrift nach § 17 Absatz 1 zuwiderhandelt oder ohne die benötigte Erlaubnis nach § 17 Absatz 2 handelt,“

b) Die Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. entgegen der Vorschrift nach § 20 Absatz 1 zugewiesene Liegeplätze ohne Erlaubnis wechselt, entgegen der Vorschrift nach

^{*)} Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

§ 20 Absatz 2 das Festmachen nicht duldet, entgegen der Vorschrift nach § 20 Absatz 3 als Liegeplatz benutzt oder entgegen der Vorschrift nach § 20 Absatz 4 ohne Erlaubnis einen Liegeplatz einnimmt,“

- c) In Nummer 24 wird nach der Angabe „Vorschrift des § 25“ die Angabe „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

- d) In Nummer 26 wird nach der Angabe „Vorschrift des § 27“ die Angabe „Absatz 1 bis 4“ eingefügt.

- e) In Nummer 27 wird nach der Angabe „Vorschrift des § 28“ die Angabe „Absatz 1 oder Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. August 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Landesverordnung zur Änderung der Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung^{*)}

Vom 25. August 2023

Aufgrund des § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102, 129), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung vom 24. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 921) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 können den Lehramtsstudierenden auf Antrag alternativ Übernachtungskosten bis zur Höhe der erstattungsfähigen Kosten nach Satz 1 oder des Fahrtkostenzuschusses nach Absatz 2 erstattet werden.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Fahrtkostenerstattung“ die Wörter „oder Erstattung der Übernachtungskosten nach Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fahrtkosten“ die Wörter „oder Erstattung der Übernachtungskosten nach Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die oder der Studierende belegt für die Abrechnung und Erstattung nach Absatz 1 Satz 3 die ihr oder ihm tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten durch Vorlage entsprechender Abrechnungsbelege.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Fahrtkostenerstattung“ durch das Wort „Fahrtkosten- oder Übernachtungskostenerstattung“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 Übergangsregelung

Für die bis zum Beginn des Schuljahres 2023/2024 absolvierten Praxissemester gilt für Lehramtsstudierende nach § 1 Absatz 1 die Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung in der bis zum Ablauf des 14. September 2023 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. August 2023

K a r i n P r i e n
Ministerin

für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur

^{*)} Ändert LVO vom 24. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32-2

**Landesverordnung
zur Änderung der Personalqualifikationsverordnung*)
Vom 31. August 2023**

Aufgrund des § 28 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), verordnet das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie und Senioren, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Personalqualifikationsverordnung vom 6. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286)“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudiengang Soziale Arbeit (FH)“
- c) Nummer 2 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Das Komma nach den Wörtern „Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „und Personen, deren Studienabschlüsse nach § 6 dieser Verordnung als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.“ werden gestrichen.
- f) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Personen, deren Studienabschlüsse nach § 7 als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „staatlich anerkannte“ durch die Wörter „staatlich geprüfte“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Halbsatz wird nach der Angabe „§ 28 Absatz 1“ die Angabe „KiTaG“ eingefügt.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Absolventinnen und Absolventen eines mit dem Master of Education (M. Ed.) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik sowie Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler und Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert haben,“

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als Leitung, stellvertretende Leitung oder Gruppenleitung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung und“

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 6“ wird durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Halbsatz wird nach der Angabe „§ 28 Absatz 2“ die Angabe „KiTaG“ eingefügt.
- b) Nummer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 1. Schülerinnen und Schüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher sowie in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger während ihrer Präsenzzeiten, wenn sie sich
 - a) im dritten Schulleistungsjahr befinden,
 - b) im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Weiterbildung befinden und die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung,
 2. Studierende der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit während der Praxiszeiten eines dualen Studiums ab dem dritten Semester, wenn die nach dem Modulplan der Hochschule vorgegebenen Module des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden,“

c) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von mindestens 480 Stunden“ werden durch die Wörter „Zusatzqualifizierung

*) Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-3

im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 und eine Praxiszeit nach § 10“ ersetzt.

- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

Das Komma nach der Angabe „1 bis 8“ wird gestrichen.

- f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 6“ wird durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3a KiTaG (zweite Fachkraft)

- (1) Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3a KiTaG benötigen

1. einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, die in der von der Bundesländer-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen herausgegebenen Liste der zugeordneten Qualifikationen in der jeweils gültigen Fassung mindestens dem Niveau 4 zugeordnet ist,
2. einen Nachweis über eine Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 sowie
3. einen Nachweis über eine Praxiszeit nach § 10.

- (2) Sie bereichern die Arbeit in den Bildungsbereichen nach § 19 Absatz 1 Satz 7 KiTaG, wenn sie mindestens zweijährige Erfahrungen auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete nachweisen können:

1. praktische berufliche Tätigkeit
 - a) im pädagogischen, medizinischen oder psychologischen Bereich,
 - b) in der Hauswirtschaft oder der Haus- und Familienpflege,
 - c) im Bereich Natur, Umwelt oder Landwirtschaft,
 - d) im Instrumentenbau oder der Spielzeuggestaltung,
 - e) in der Mediengestaltung,
2. praktische berufliche oder außerberufliche Tätigkeit in der Musik, in der bildenden oder darstellenden Kunst, im Kunsthandwerk oder in der textilen Gestaltung,
3. didaktische Tätigkeit in den Bereichen
 - a) Sport oder Ernährung,
 - b) Sprache, Zeichen, Schrift, Kommunikation oder Medien,

- c) Mathematik, Naturwissenschaft oder Technik,
- d) Kultur, Gesellschaft oder Demokratie,
- e) Ethik, Religion oder Philosophie,

4. auf anderen Gebieten, wenn die Person über besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügt, die nach plausibler Darstellung des Einrichtungsträgers unmittelbar und regelmäßig der Arbeit in einem oder mehreren der Bildungsbereiche zugutekommen.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 bis 8 eingefügt:

- „5. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,
6. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
7. Logopädinnen und Logopäden,
8. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und“

- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 9.

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Insbesondere prüft er bei ausländischen Bildungsabschlüssen, ob trotz wesentlicher Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung eine vergleichbare Qualifikation besteht.“

- b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung als

- a) Hebamme oder Entbindungspfleger mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme,
- b) Logopädin oder Logopäde,
- c) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
- d) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- e) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
- f) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,

die eine Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung

im Umfang von mindestens 480 Stunden absolviert haben und bereits vor dem 15. September 2023 in einer Kindertageseinrichtung als zweite Fachkraft tätig waren, werden im Falle einer Weiterbeschäftigung in der Kindertageseinrichtung bei der Ermittlung der Quote nach § 28 Absatz 3a KiTaG nicht berücksichtigt.“

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zertifizierte Qualifizierungen; Anlage

(1) Die Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung muss mindestens 480 Zeitstunden umfassen und die Inhalte der Anlage Nummer 1 berücksichtigen. Nach dem 31. Dezember 2023 begonnene Qualifizierungen müssen nach Absatz 3 und 4 zertifiziert und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein.

(2) Die für einen Einsatz als Gruppenleitung erforderliche Qualifizierung nach § 28 Absatz 1a KiTaG muss mindestens 480 Zeitstunden umfassen, die Inhalte der Anlage Nummer 2 berücksichtigen sowie nach Absatz 3 und 4 zertifiziert und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein.

(3) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium zertifiziert unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Qualifizierungen

1. auf Antrag des Weiterbildungsträgers,
2. im Einzelfall auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen, wenn die absolvierte Qualifizierung nicht zertifiziert worden ist und die Zertifizierung auch nicht durch den Weiterbildungsträger beantragt worden ist.

Für die Beantragung der Zertifizierung sind amtliche Formulare zu nutzen. Es werden keine Gebühren erhoben.

(4) Die Zertifizierung setzt voraus, dass

1. der Weiterbildungsträger nachweislich auf dem Gebiet der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfahren ist,
2. der Weiterbildungsträger für die Vermittlung der sozialpädagogischen Inhalte Dozentinnen und Dozenten einsetzt, die mindestens über das Qualifikationsniveau nach § 28 Absatz 1 KiTaG und nachweislich eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften und den zu vermittelnden Inhalten verfügen,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. August 2023

A m i n a t a T o u r é
Ministerin

für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Anhang zu Artikel 1 Nummer 10:

3. der Weiterbildungsträger die Anwendung von kompetenzorientierten Methoden sicherstellt, die den Erwerb von Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbstständigkeit der Teilnehmenden ermöglicht,

4. die Qualifizierung oder die Kombination mehrerer Qualifizierungen die in der Anlage zu dieser Landesverordnung aufgeführten Weiterbildungsmodule und eine Abschlussprüfung umfasst; zur Schwerpunktsetzung kann der Weiterbildungsträger die in der Anlage für die Module vorgesehenen Stunden jeweils um bis zu zehn Zeitstunden unterschreiten und die Zeitstunden auf andere Module übertragen, und

5. mindestens 60 % der Mindestzeitstunden in Präsenz und höchstens 30 % in Distanzunterrichtsformen unter Einsatz von Videokonferentechnik durchgeführt werden, und höchstens 10 % für Selbstlernphasen vorgesehen sind.

(5) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.“

10. Die Anlage (zu § 9 Absatz 1, 2 und 4 Nummer 4) erhält die aus dem Anhang dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

11. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Praxiszeit

Die Praxiszeit ist begleitend zur Qualifizierung oder im Anschluss an die Qualifizierung in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren. Sie muss einen Umfang von mindestens 500 Stunden haben und unter Anleitung einer Fachkraft nach § 28 Absatz 1 KiTaG erfolgen. Auf die Praxiszeit werden angerechnet:

1. eine berufliche Tätigkeit als pädagogische Kraft oder Betreuungskraft in einer Kindertageseinrichtung und
2. ein vor der Qualifizierung absolviertes Praktikum in einer Kindertageseinrichtung oder eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Umfang von bis zu 250 Stunden.

Für Personen, die die Qualifizierung bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 abgeschlossen haben, gilt die Praxiszeit als absolviert.“

12. Der bisherige § 9 wird § 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 9 Absatz 1, 2 und 4 Nummer 4)**1. Weiterbildungsmodule für die Zusatzqualifizierung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 9 Absatz 1**

Modul	Inhalte	Zeitstunden
Modul 1 Berufliche Identität weiterentwickeln	<ul style="list-style-type: none"> a) berufliche Motivation b) Biografiearbeit (Familienbiografie, Lernbiografie, Berufsbiografie) c) Rolle der Fachkraft in der kindlichen Entwicklung d) Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns und der professionellen Rolle einer Fachkraft 	50
Modul 2 Pädagogische und psychologische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> a) Kennenlernen verschiedener klassischer pädagogischer Ansätze (z.B. situationsorientierter Ansatz, Montessori, Reggio, Waldorf, Fröbel) b) entwicklungspsychologische Grundlagen und Auffälligkeiten c) bindungstheoretische Grundlagen 	100
Modul 3 Allgemeine rechtliche Grundlagen und Kinderschutz	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse des SGB VIII b) Aufsichtspflicht c) rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz (§ 8a, 45 SGB VIII) d) Umsetzung von institutionellem Kinderschutz im Rahmen von Partizipation, Beschwerdeverfahren und Inklusion e) schleswig-holsteinisches KiTaG f) Datenschutz 	90
Modul 4 Bildung und Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> a) Umgang mit Diversität – insbesondere mit Kindern mit Behinderung b) Bildungsverständnis, Querschnittsdimensionen und Bildungsbereiche nach den Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen c) Gestaltung einer Lernumgebung d) Planung, Gestaltung und Durchführung von kreativen-, musikalischen oder bewegungsorientierten Angeboten e) Erziehungsstile im Sinne eines demokratischen und partizipativen Bildungsverständnisses 	120
Modul 5	<ul style="list-style-type: none"> a) Kommunikation und Gesprächsführung (Kind, Gruppe, 	80

Kommunikation und Interaktion	<p>Familie, Team, besondere Kommunikationsformen aufgrund von Behinderungen)</p> <p>b) Interaktionsgestaltung und Gruppenarbeit</p> <p>c) Aufbau und Gestaltung sozialer Beziehungen</p> <p>d) Nähe und Distanz</p> <p>e) Konfliktmanagement</p>	
Modul 6 Beobachtung und Dokumentation	<p>a) Beobachtungsverfahren</p> <p>b) Dokumentationstechniken</p>	40

2. Weiterbildungsmodule für die Qualifizierung zur Gruppenleitung nach § 9 Absatz 2

Modul	Inhalte	Zeitstunden
Modul 1 Berufliche Identität weiterentwickeln	<p>a) Rollenverständnis: Führen und Leiten der Gruppe</p> <p>b) berufliche Haltung und Reflexion</p> <p>c) Menschenbild</p>	50
Modul 2 Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten; Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen	<p>a) Dialog und Interaktionsgestaltung</p> <p>b) Fachkraft-Kind-Interaktion</p> <p>c) Nähe und Distanz</p> <p>d) Interaktionsgestaltung und Gruppenarbeit</p> <p>e) Kommunikation und Gesprächsführung</p> <p>f) Konfliktmanagement</p> <p>g) Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gestalten</p>	80
Modul 3 Lebenswelten und Diversität wahrnehmen und verstehen; Inklusion fördern	<p>a) Lebensweltorientierung in der pädagogischen Praxis</p> <p>b) Diversität und Vielfalt (z. B. Sprache, Genderaspekte, Interkulturalität, Armut, Behinderungen)</p>	80
Modul 4 Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	<p>a) entwicklungspsychologische Grundlagen</p> <p>b) Bildungsverständnis</p> <p>c) ressourcenorientierte Beobachtung und Dokumentation</p> <p>d) Förderung in den einzelnen Bildungsbereichen gemäß Bildungsleitlinien auf Basis der Einrichtungskonzeption</p> <p>e) Gestalten einer Lernumgebung</p> <p>f) demokratische Beteiligung von Kindern</p>	120
Modul 5	<p>a) Kommunikation und Konfliktmanagement im Team</p>	90

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren)	<ul style="list-style-type: none">b) pädagogische Qualität weiterentwickeln (auch in inklusiven Aspekten)c) Übergänge gestalten, Zusammenarbeit mit der Grundschule und anderen Partnerinnen und Partnern im Sozialraum	
Modul 6 Kinderschutz	<ul style="list-style-type: none">a) rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz (§ 8a, 45 SGB VIII)b) Umsetzung von institutionellem Kinderschutz im Rahmen von Partizipation, Beschwerdeverfahren und Inklusion	60

**Landesverordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und
Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung
Vom 5. September 2023**

Aufgrund des

1. § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146), sowie des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551),
2. § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 17. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 172),
3. § 6 Absatz 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146) und des § 27 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Landesverordnung über die zuständige Behörde
nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch –
Soziale Entschädigung**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-54

§ 1

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Soziale Entschädigung gemäß § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146), ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde gemäß § 112 Satz 1 und 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung- wird auf die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz¹⁾

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) wird wie folgt geändert:
In § 1 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung der Landesverordnung über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsoferfürsorge durch die örtlichen Träger der Kriegsoferfürsorge²⁾

Die Landesverordnung über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsoferfürsorge durch die örtlichen Träger der Kriegsoferfürsorge vom 24. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 300) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten³⁾

Die Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 5. Oktober 1976 (GVOBl. Schl.-H. 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505, 506), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein⁴⁾

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 werden die Wörter „für die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle sowie“ gestrichen.

¹⁾ Ändert LVO vom 22. Februar 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-3

²⁾ Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 830-2-5

³⁾ Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 89-8-1

⁴⁾ Ändert LVO vom 9. Dezember 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-278

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. September 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

**Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für
Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. HS MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2023/2024 Vom 13. August 2023 Ändert LVO vom 8. Juli 2023, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-7	Ausgabe 4/2023	74	15. Juli 2023

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung – Berichtigung

Die Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung vom 13. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Eingangsformel wird der Einfügebefehl „[...]bitte einsetzen Angaben zur letzten Änderung...“ durch die Angabe „Verordnung vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 288)“ ersetzt.

2. In Artikel 1 wird der Einfügebefehl „[...]bitte einsetzen Angaben zur letzten Änderung...“ durch die Angabe „Verordnung vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 288)“ ersetzt.

Schriftleitung GVOBl. Schl.-H.

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt